

Reglement Fonds Ausbildungsverpflichtung

Reglement für die Kompensationszahlungen im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung gemäss APG § 12.

1. Grundlagen

Gestützt auf APG § 12 sowie die Vereinbarung betreffend «Datenerhebung und -auswertung als Grundlage für Kompensationszahlungen der Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung und Abgeltung der geleisteten Arbeit» zwischen CURAVIVA Baselland (CVBL) und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) beschliessen die Vorstände der beiden Verbände dieses Reglement.

2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung und die Verrechnung der Kompensationszahlungen.

3. Berechnungsmodus und Höhe der Kompensationszahlungen

- Der Erfüllungsgrad wird auf der Basis eines 2-Jahres-Durchschnitts gerechnet.
- Als Zielvorgabe wird ein jährlicher Erfüllungsgrad von 100% definiert.
- Abweichung Ist-Soll: Ein Malus pro fehlendem IST-Punkt bis zum definierten Erfüllungsgrad kommt zur Anwendung. Der Malus wird von CVBL unter Konsultation der OdA Gesundheit beider Basel auf Basis der ermittelten Ausbildungsleistung jährlich überprüft und ggf. neu fixiert. Gestartet wird mit einem Malus von CHF 1.50 pro fehlendem IST-Punkt.
- Abweichung Ist-Soll: Ein Bonus pro IST-Punkt über dem Erfüllungsgrad kommt zur Anwendung. Der Bonus wird von CVBL unter Konsultation der OdA Gesundheit beider Basel auf Basis der ermittelten Ausbildungsleistung jährlich neu fixiert und gemäss der effektiven Ausbildungsleistung prozentual ausgerichtet. Es kann den verpflichteten Heimen pro Jahr nicht mehr Bonus ausgeschüttet werden, als der Betrag, welcher durch die jährlichen Malus-Einnahmen zur Verfügung steht.
- Mit dem Restbetrag im Fonds werden das Inkasso und Massnahmen für die stationäre Berufsbildung finanziert.

Abrechnung der Bonus-Malus-Zahlungen

Einzug und Auszahlung der Saldi gemäss Ziffer 3. werden gemäss den Berechnungen basierend auf den Deklarationen der Langzeitbetriebe nach Validierung durch die OdA Gesundheit beider Basel von CURAVIVA Baselland durchgeführt. CURAVIVA Baselland kann diese Aufgabe an eine Treuhandfirma delegieren.

4. Fonds und Kontierung der Kompensationszahlungen

- CURAVIVA Baselland führt für die Eingänge und Auszahlungen der Kompensationszahlungen in der Vereinsbuchhaltung ein Passivkonto «Fonds Ausbildungsverpflichtung».
- Eingänge und Auszahlungen gemäss Sanktions- und Belohnungsmodell für die Ausbildungsleistungen erfolgen über den «Fonds Ausbildungsverpflichtung».
- 1.5% der einbezahlten Beträge, jedoch im Minimum CHF [Betrag für die Kosten Inkasso einsetzen] und im Maximum CHF 10'000.- pro Jahr, werden dem Fonds als Überschuss gutgeschrieben.
- Der Überschuss ist von CURAVIVA Baselland zweckgebunden zu verwenden für
 - die Deckung der Kosten für das Inkasso
 - Aus- und Weiterbildung des Pflege- und Betreuungspersonals in der stationären Langzeitpflege und damit verbundene Aufwendungen
- Die ordnungsgemässe Abwicklung der Kompensationszahlungen und die zweckgebundene Verwendung der Überschüsse wird im Rahmen der Revision der Jahresrechnung von CURAVIVA Baselland geprüft und separat bestätigt.
- Der «Fonds Ausbildungsverpflichtung» darf nur Auszahlungen, welche die Höhe der Einnahmen nicht überschreiten, tätigen.
- CURAVIVA Baselland erstellt für den VBLG Vorstand einen jährlichen Auszug des Kontos «Fonds Ausbildungsverpflichtung» und einen Bericht über die Verwendung der Überschüsse unter Beilage der Bestätigung der Revisoren.


Muttenz, den 15.11.2022

Für den Vorstand VBLG
(Tagsatzungsbeschluss vom 12.11.22)

Für den Vorstand CURAVIVA Baselland
(Vorstandsbeschluss vom 19.10.2020)


Präsidentin


Geschäftsführer


Präsident


Co-Geschäftsführerin